

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) an der Heinrich-Heine-Universität (HHU) vom 19.08.2025	2
Leitlinien über die Ermäßigung von Lehrdeputaten vom 19.08.2025	19
Verfahrenshinweis	24

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

RICHTLINIE ZUR ANWENDUNG DER LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNG (LVV) AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT (HHU) VOM 19.08.2025

1. Vorwort der Rektorin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die im Jahr 2009 in Kraft getretene Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) hat die Deputatsanrechnung, die Lehrerbringung sowie die Ermäßigungsmöglichkeiten flexibilisiert.

Inzwischen wurde die LVV mehrfach geändert. Von Bedeutung ist insbesondere die Dritte Verordnung zur Änderung der LVV vom 8. September 2021 mit der die digitale Lehre erstmals in die LVV aufgenommen und definiert wurde. Ergänzend hinzu kommt die Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) des Landes vom 23.09.2023, die mit der Leitlinie des Rektorats vom 07.12.2023 Eingang in das Regelwerk unserer Universität gefunden hat.

Die LVV und die HDVO übertragen unserer Universität eine große Verantwortung im Umgang mit flexiblen Regelungen, denn es ist unsere Aufgabe, vielen jungen wissbegierigen Menschen einen für die Berufswelt qualifizierenden Studienabschluss zu ermöglichen. Dazu gehört auch, die vorhandenen Lehrkapazitäten im vollen Umfang für ein differenziertes Fächerangebot in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.

Die HHU hat in ihren Leitlinien zu unbefristeten Stellen in der Wissenschaft neben der Professur vom 15.02.2024 (AB 31/2024) transparente und planbare Karrierewege durch Stellenprofile mit unterschiedlichen Schwerpunkten beschrieben und etabliert. Die möglichen Spielräume in Lehre, Forschung und Wissenschaftsmanagement werden dabei auch durch den jeweiligen Umfang des Lehrdeputats der verschiedenen Tätigkeitsprofile genutzt.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Rektorat diese Richtlinie verabschiedet. Die Regelungen der HHU (rechte Tabellenspalte) konzentrieren sich auf die nicht eindeutig definierten, sondern als „Kann-Bestimmungen“ formulierten Abschnitte der LVV (linke Tabellenspalte).

Für Ihr weiterhin hohes Lehrengagement bedanke ich mich. Anregungen für eine Weiterentwicklung dieser Richtlinie nehme ich gern entgegen.

Univ.-Prof. Dr. Anja Steinbeck

2. Die Anwendung der LVV an der Heinrich-Heine-Universität

Regelung der LVV	Anwendung an der HHU
Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissen- schaften (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) Vom 24. Juni 2009 Aufgrund des § 33 Absatz 5 des Hochschulge- setzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fach- hochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird verordnet:	
§ 1 Geltungsbereich (1) Das Personal der Universitäten und Hoch- schulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehr- aufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).	
§ 1a Begriffsbestimmungen (1) Der Umfang der Lehrverpflichtungen wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Wo- che der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters. (2) Digital gestützte Lehrveranstaltungen sind solche, die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht nur unerheblichem Umfang digi- tale Lehr- und Lernelemente enthalten. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verord- nung.	An der HHU Düsseldorf beträgt die maßgebliche Vorlesungszeit 15 Wochen je Semester. An der HHU meint eine Lehrveranstaltungs- stunde, dass Studierende und Lehrende gleich- zeitig anwesend sind (in Präsenz oder Online).

§ 2

Umrechnung von Lehrtätigkeiten, Lehrverpflichtung an der Fernuniversität Hagen und im Verbundstudium

(1) Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden ausgeübt werden, sind entsprechend § 1 a Absatz 1 umzurechnen.

(2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Dabei entspricht ein im Wege der Fernlehre angebotener und von den Lehrenden selbst erstellter oder grundlegend überarbeiteter Kurs rechnerisch der Einheit einer Lehrveranstaltungsstunde. Er wird daher mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Werden die Kurse nicht von den Lehrenden erstellt und auch nicht grundlegend von ihnen überarbeitet, werden sie für sie mit dem Faktor 0,75 gewichtet. Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, wird mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten.

(3) Absatz 2 gilt bei hauptamtlicher Tätigkeit im Bereich des Verbundstudiums entsprechend. Dabei entspricht ein Kurs im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 im Verbundstudium einer Vorlesungsbeziehungsweise Übungsstunde.

§ 3 Umfang der Lehrverpflichtung (1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung: 1. Professorinnen und Professoren an Universitäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3): 9 Lehrveranstaltungsstunden 2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der akademischen Bezeichnung „Lecturer“ sowie Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in integrierten Studiengängen: 13 Lehrveranstaltungsstunden 3. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten: 18 Lehrveranstaltungsstunden 4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: 4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und 5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase 5. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten: 9 Lehrveranstaltungsstunden 6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten: 4 Lehrveranstaltungsstunden 7. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure: 7 Lehrveranstaltungsstunden	<u>Individuelle Lehrverpflichtung:</u> Grundsätzlich sind die Regelungen zur Lehrverpflichtung an die Person der/des Lehrenden geknüpft. Einzige Ausnahme ist § 3 Abs. 7 (institutionelle Lehrverpflichtung; siehe unten), der einen Ausgleich der Deputate allein von Professorinnen und Professoren untereinander erlaubt. Die in der LVV formulierte Kategorie der „Lecturer“ im Sinne von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bzw. Lehrprofessuren ist an der HHU nicht vorhanden. Der Begriff ist zudem nicht mit dem gleichnamigen HHU-internen Tätigkeitsprofil in den „Leitlinien zu unbefristeten Stellen in der Wissenschaft neben der Professur“ vom 15.2.2024 zu verwechseln.
---	---

8. Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 4 Lehrveranstaltungsstunden 9. Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 7 Lehrveranstaltungsstunden 10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die zu weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen: 9 Lehrveranstaltungsstunden 11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung wahrnehmen: 5 Lehrveranstaltungsstunden 12. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung: 5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden 13. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14): 24 Lehrveranstaltungsstunden 14. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen: 20 Lehrveranstaltungsstunden 15. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an	
---	--

Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen): 20 Lehrveranstaltungsstunden 16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben: 13-17 Lehrveranstaltungsstunden 17. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung): 13 Lehrveranstaltungsstunden. (2) Soweit vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 130) Professorinnen und Professoren überwiegend Lehraufgaben ausdrücklich übertragen worden sind, besteht für diese Lehrenden weiterhin eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden. (3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne der Nummern 12 und 16 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.	<u>Überprüfungspflicht Deputatsbandbreiten:</u> Durch die Einführung dieser studienjährlichen Überprüfungspflicht für - Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren (im Hochschuldienst) - Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird der Universität ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand abverlangt. Die Regelung dient jedoch dem Ziel, der Forderung des Landesrechnungshofs (LRH) nach nachvollziehbarer Dokumentation der Einhaltung der Lehrverpflichtungen besser Rechnung
--	--

(3a) Bei Abordnungen, die überwiegend der wissenschaftlichen Qualifizierung dienen, kann für Lehrende im Sinne des Absatz 1 Nummer 16 ausnahmsweise ein geringeres Deputat festgelegt werden. (4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden.	zu tragen. Gleichzeitig wird die Hochschule aber auch selbst in die Lage versetzt, Abweichungen substantiiert begründen zu können (z.B. ggü. dem LRH). Das Ergebnis der studienjährlichen Überprüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan wird im Dekanat dokumentiert. Im Falle einer notwendig gewordenen Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung ist das Personaldezernat zu beteiligen. <u>Deputat wissenschaftlich Beschäftigter:</u> Für nicht verbeamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Lehrverpflichtung eindeutig im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt. Die „Leitlinien zu unbefristeten Stellen in der Wissenschaft neben der Professur“ vom 15.2.2024 sehen für Neueinstellungen folgende (LVV-konformen) Bandbreiten vor: <u>Researcher:</u> 8/9 SWS (Regelfall) bis 4/5 SWS (bei umfangreichen Leitungsaufgaben, z.B. in der Forschungsinfrastruktur) <u>Lecturer:</u> 8/9-12/13 SWS (Regelfall) bis zu 16/17 SWS (Ausnahmefall, z.B. Sprachlektorinnen und -lektoren) <u>Scientific Manager</u> 0-4 SWS in tariflichen Beschäftigungsverhältnissen und 5 SWS in Beamtenverhältnissen Die Lehrverpflichtung befristet wissenschaftlicher Beschäftigter in Vollzeit beträgt in der Regel 4 SWS. Ausnahmen hiervon sind möglich in Fällen von Elternzeit- oder sonstiger Vertretung.
--	---

(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung. (6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt. (7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen. (8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätes-	In diesen Fällen ist die Lehrverpflichtung der/des Vertretenen maßgeblich. <u>Teilzeitbeschäftigung:</u> Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vollzeitdeputat entsprechend der vertraglich vereinbarten oder der festgesetzten prozentualen Arbeitszeit umgerechnet. <u>Institutionelle Lehrverpflichtung:</u> Diese Regelung gilt ausschließlich für den Ausgleich der Deputate von Univ.-Professorinnen und Univ.-Professoren untereinander. Das Gesamtdeputat der entsprechenden Lehreinheit ändert sich dadurch nicht. Voraussetzung für die Anwendung an der HHU ist, dass die von einer vorübergehenden Erhöhung der Lehrverpflichtung betroffene Person dem schriftlich zustimmt. Für Junior-, außerplanmäßige und Honorarprofessuren ist die Regelung der institutionellen Lehrverpflichtung nicht anwendbar. <u>Sog. Deputatskonten:</u> Die Möglichkeit der Deputatskonten dient der Flexibilisierung der individuellen Lehrverpflichtungserfüllung. Sie gilt im Unterschied zur institutionellen Lehrverpflichtung (siehe oben) für alle Lehrenden. An der HHU sind die Deputatskonten das Hauptinstrument für eine hinreichende Flexibilisierung der Deputatserbringung.
---	--

tens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.	
§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen (1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen. Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen werden mit Zustimmung der nach § 7 zuständigen Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 angerechnet. (2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in der gestuften Studienstruktur (Bachelor/ Master). Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder	<u>Vorrang von Pflicht- und Wahlpflichtlehre:</u> Grundsätzlich sind alle Lehrveranstaltungen auf das Deputat anrechenbar, die Bestandteil des Pflicht- und Wahlpflichtprogramms in Bachelor-, Master und Staatsexamensstudiengängen sind. Nur nach Sicherstellung der ordnungsgemäßen Pflicht- und Wahlpflichtlehre sind weitere Lehrveranstaltungen anrechenbar und sind in der Fakultät zu erheben. Darunter fallen auch im Hauptamt erbrachte und in Ordnungen geregelte obligatorische Lehrveranstaltungen in akkreditierten Weiterbildungsstudiengängen sowie durch Promotionsordnungen verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden. <u>Anrechnungsfaktoren:</u> An der HHU gelten weiterhin für inneruniversitäre Lehrveranstaltungen die folgenden Anrechnungsfaktoren: -Vorlesung: 1,0 -Übung: 1,0 -Seminar: 1,0 -Kolloquium: 1,0 -Repetitorium: 1,0 -Praktikum: 0,5 -Unterricht am Krankenbett: 0,5 -Exkursion: 0,3

wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.	Andere Formen von Lehrveranstaltungen (z.B. Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs, Konversationskurs, Lernwerkstatt, praktische Übung) sind den o.g. Lehrveranstaltungsarten zuzuordnen, denen sie hinsichtlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertig sind. Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist bzw. bei denen die Lehrenden die Studierenden lediglich beaufsichtigen, können mit höchstens 0,3 angerechnet werden. Im Grundsatz gilt, dass eine Semesterwochenstunde 12-15 Lehrveranstaltungsstunden entspricht. Vor- und Nachbereitungszeiten sind Bestandteil der Lehrverpflichtung und können nicht separat auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen Regelungen treffen.
(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen. (4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.	Sind an einer Lehrveranstaltung mehrere Lehrpersonen beteiligt, die nicht gleichzeitig anwesend sind, so erfolgt eine Anrechnung entsprechend der jeweiligen Lehrbeteiligung. Sofern alle erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich tätige Lehrende angeboten werden, können zur Verbesserung der Betreuungsrelation auch mehrere Lehrende eine Lehrveranstaltung gemeinsam durchführen. Sind die Lehrenden durchgehend gleichzeitig anwesend, so kann die Lehrveranstaltung für jede/n Lehrende/n angerechnet werden.
(5) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes	<u>Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten:</u>

bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. (6) Wenn der zeitliche Aufwand, welcher für digital gestützte Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (digitaler Lehraufwand), dem zeitlichen Aufwand, welcher für Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (Präsenzlehraufwand), entspricht, wird der digitale Lehraufwand nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Ist der digitale Lehraufwand höher oder geringer als der Präsenzlehraufwand, wird er entsprechend höher oder geringer angerechnet. Im Zweifel wird der digitale Lehraufwand gleich dem Präsenzlehraufwand angerechnet. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit ausschließlichen Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Die Anrechnung kann von der nach § 7 zuständigen	Als notwendiger Betreuungsaufwand für eine eingereichte Abschlussarbeit kann höchstens folgender Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden: - Bachelorarbeit in Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Schwerpunktbereichshausarbeit in Rechtswissenschaft: 0,1 - Bachelorarbeit in Naturwissenschaften: 0,2 - Masterarbeit in Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 0,2 - Masterarbeit in Naturwissenschaften: 0,4 Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit (inklusive der evtl. zur Erstellung durchgeführten Kolloquien) möglich. Bei gemeinsamer Betreuung durch mehrere Lehrende ist die Anrechnung unter den Lehrenden entsprechend ihres Beteiligungsanteils vorzunehmen. Der maximale Gesamtanrechnungsumfang für eine/n Lehrende/n beträgt 3 SWS. <u>Anrechnung digital gestützter Lehre:</u> Die Dekanin bzw. der Dekan regelt die konkrete Handhabung dieser Anrechnungsmöglichkeiten an ihrer bzw. seiner Fakultät.
--	--

Person begrenzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. (7) Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung für die erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung kann über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erfolgen. Voraussetzung der Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrrangebots im jeweiligen Fach. (8) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.	Die Inanspruchnahme der Anrechnung für den Erstellungs- und Überarbeitungsaufwand für digital gestützte Lehrveranstaltungen sind von den Lehrenden zuvor im Dekanat zu beantragen und vom Dekanat zu genehmigen. <u>Semesterliche Lehrerhebung:</u> Nach Abschluss eines jeden Semesters berichten die Lehrenden der Dekanin bzw. dem Dekan über die erbrachte Lehrtätigkeit. Diese Lehrerhebung wird innerhalb der Fakultät organisiert und durchgeführt. Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft anhand dieser Übersichten die Einhaltung der Lehrverpflichtung, u.a. auch im Hinblick auf die oben beschriebene Flexibilisierung durch die institutionelle Lehrverpflichtung (Professuren) bzw. die Deputatskonten (alle Lehrenden). Die jeweiligen Berichte sind im Dekanat aufzubewahren. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Dezernat für Universitätsentwicklung das Gesamtergebnis der Überprüfung (Sicherstellung des Gesamtlehrrangebotes) im darauffolgenden Semester schriftlich mit. Die Rektorin bzw. der Rektor hat das Recht, die Nachweise zur Erbringung der Lehrverpflichtung anzufordern und einzusehen. Die Lehrerhebungsbögen der Lehrenden sowie die Überprüfungsergebnisse des Dekanats dienen auch zur Rechenschaftslegung in den regelmäßig stattfindenden Prüfungen des LRH zur Erfüllung der Lehrverpflichtung.
--	--

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung (1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen. (2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.	<u>Grundsatz Ermäßigungen:</u> Sofern Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach LVV nicht unter (1) qua Amt erfolgen, bedürfen Ermäßigungsgenehmigungen <u>immer</u> des Einvernehmens zwischen Rektor/in und Dekan/in. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die verwaltungsseitige Abwicklung erfolgt durch die Abteilung 2.2 (Universitätsmanagement und Akademisches Controlling). Weitergehende Regelungen zur Antragstellung werden auf den Intranet-Seiten der Abteilung 2.2 zur Verfügung gestellt. Eine Änderung des Arbeitsvertrages bzw. der Einweisungsverfügung ist damit nicht verbunden. <u>Ermäßigungen qua Amt:</u> Für folgende Funktionen werden Ermäßigungen automatisch mit Übernahme der Funktion gewährt. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich: - Rektor/in: 100% - Prorektor/in hauptberuflich: 100% - Prorektor/in nebenberuflich: 75% - Dekan/in: 75% Sofern für eine/n nebenberuflichen Prorektor/in bzw. eine/n Dekan/in eine höhere Deputatermäßigung gewünscht wird, so ist von der betreffenden Person ein Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor zu stellen. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. <u>Nutzung der „Generalklausel“:</u> Von der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler ist ein Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor zu stellen. Der Antrag ist via digitalem Workflow mit dem entsprechenden Formular über die Leitung der Wissenschaftlichen Einrichtung (WE; Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) bzw. die Institutsleitung sowie das
---	--

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen, die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres sowie die Betreuung von Studierenden im Ausbildungsbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der	Dekanat zu stellen und muss entsprechend die Vorgaben gemäß Antragsverfahren und den Leitlinien über die Ermäßigung von Lehrdeputaten auf den Intranetseiten von Abteilung 2.2 erfüllen. Für in der Berufungsverhandlung getroffenen Vereinbarungen ist ebenfalls ein Antrag auf Ermäßigung an die Rektorin/den Rektor über die Leitung der WE/des Instituts und das Dekanat sowie Abteilung 2.2 zu stellen. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung, welche für maximal zwei Jahre gewährt wird. Eine unbefristete Ermäßigung ist ausgeschlossen. Somit ist eine Ermäßigung nicht für die dauerhafte Reduktion des Deputats geeignet. Vielmehr ist das Deputat einer Person entsprechend der tatsächlichen Dienstaufgaben zu planen und bei tariflich Beschäftigten vertraglich zu regeln bzw. bei Beamtinnen und Beamten im Vorfeld der Ernennung entsprechend der Kategorien der LVV verbindlich festzulegen. Eine nachträgliche Reduktion ist nicht vorgesehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Zeitraums an die Abteilung 2.2 zu richten. Ein Nachfolgeantrag für denselben Sachverhalt ist möglich. <u>Krankenversorgung:</u> An der Medizinischen Fakultät regelt das Dekanat gemeinsam mit der Verwaltung des UKD die genaue Ausgestaltung, auch hinsichtlich einer evtl. Prüfung durch den LRH. Die kapazitative Berücksichtigung erfolgt anhand der Regelungen der KapVO für die Lehreinheiten Klinisch-Praktische Medizin und Zahnmedizin. Für den Fall, dass an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Ermäßigungsantrag für Aufgaben in der Krankenversorgung gestellt wird, so hat dieser im Grundsatz nach dem oben bei der „Generalklausel“ beschriebenen Verfahren zu erfolgen.
--	--

jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung oder Prüfungsordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher. (4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent, 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent. (5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.	<u>Schwerbehinderungen:</u> Schwerbehinderte leiten ihren Antrag über Abteilung 2.2 der Rektorin oder dem Rektor zu und fügen eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises bei. Die Zustimmung der WE- bzw. Institutsleitung sowie die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans sind nicht erforderlich. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. Sie wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises gewährt. <u>Grundsätzlicher Vorbehalt:</u> Sofern die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots durch die Fakultät nicht gewährleistet werden kann, sind Genehmigungen von Deputatermäßigungen ausgeschlossen.
§ 6 In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 Hochschulgesetz (in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.	

§ 7 Zuständigkeiten Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.	<u>Delegation auf die Dekanin bzw. den Dekan:</u> Zuständig ist zwar grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor als Dienstvorgesetzte/r aller Wissenschaftler/innen (§ 33 Abs. 3 HG NRW). Mit Ausnahme der Genehmigung von Lehrverpflichtungsermächtigungen (§ 5) wird jedoch an der HHU die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Deputatserbringung auf die Dekanin bzw. den Dekan delegiert. Bei Ermächtigungen ist das Einvernehmen zwischen Rektor/in und Dekan/in herzustellen. Bei Nichteinvernehmen entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan hat die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebots mit den in der LVV sowie in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen an der Fakultät sicherzustellen (§ 27 Abs. 1 HG NRW).
§ 8 Beurlaubungen und Freistellungen Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 40 Hochschulgesetz.	

§ 9 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht (1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft. (2) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV.NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.	
Düsseldorf, den 24. Juni 2009 Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Andreas Pinkwart GV. NRW. 2009 S. 409	

Die Richtlinie gilt ab dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ersetzt die Richtlinie vom 04.12.2009 (AB 29/2009) in der Fassung vom 07.05.2010 (AB 13/2010).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität vom 14.08.2025.

Düsseldorf, den 19.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

LEITLINIEN ÜBER DIE ERMÄßIGUNG VON LEHRDEPUTATEN VOM 19.08.2025

Stand: Rektoratsbeschluss 14.08.2025

Grundsatz zu Deputatermäßigungen

Die HHU plant ihr Personal bedarfsgerecht und vorausschauend. Hierbei helfen definierte Stellenprofile neben der Professur (siehe „Leitlinien zu unbefristeten Stellen in der Wissenschaft neben der Professur“ vom 15.2.2024).

Für das wissenschaftliche Personal ergeben sich die Dienstaufgaben und damit auch das Lehrdeputat entweder aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Arbeitsvertrag. Sofern von diesen Vorgaben abgewichen werden soll, bieten die Deputatskonten die Möglichkeit für eine Flexibilisierung (§ 3 Abs. 8 LVV). Ein weiteres Instrument ist die Regelung über die institutionelle Lehrverpflichtung für Professor*innen (entsprechend § 3 Abs. 7 LVV).

Nur in Ausnahmefällen ist eine darüber hinaus gehende Ermäßigung der Lehrverpflichtung für unbefristet Beschäftigte möglich (§ 5 LVV). Voraussetzung hierfür ist, dass die Person eine besonders bedeutende Aufgabe oder Funktion übernimmt, die außerhalb ihrer Tätigkeitsbeschreibung oder Dienstaufgaben liegt und die die regulär zu erwartende Arbeitsbelastung in einem besonderen Maß und nachhaltig überschreitet.

Ausgeschlossen sind Deputatermäßigungen, wenn das ordnungsgemäße und nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplan vorgesehenen Gesamtlehrangebot durch die Fakultät nicht gewährleistet werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Neuansträge auf Deputatermäßigung. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Leitlinien genehmigte Ermäßigungen bleiben unberührt. Für wissenschaftliche Beschäftigte, die dauerhaft zusätzliche Aufgaben im Wissenschaftsmanagement oder in der Forschung wahrnehmen sollen, ist eine Änderung der vertraglichen Tätigkeitsbeschreibung anstelle einer Ermäßigung des Lehrdeputats anzustreben. Analog ist für wissenschaftliche Beamt*innen mit zusätzlichen Daueraufgaben das Lehrdeputat entsprechend der Kategorien der LVV verbindlich festzulegen.

Entscheidungspraxis

Unter die in § 5 Abs. 2 LVV genannten weiteren Ermäßigungsgründe fallen:

1. die Wahrnehmung von mit Dienstaufgaben im Zusammenhang stehender Funktionen an der Hochschule,
2. die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben, wie z. B. Tätigkeiten in Forschung und Transfer
3. sowie die Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Diese Leitlinien geben eine Orientierung, um die Transparenz der Genehmigungspraxis an der HHU zu erhöhen. Die Fallbeispiele berücksichtigen den Aufwand, der mit den Tätigkeiten verbunden ist. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann bei vergleichbaren Fällen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Bei allen Überlegungen ist stets die Aufrechterhaltung der Qualität von Lehr- und Prüfungsprozessen maßgeblich.

Tabelle 1 Übersicht: Fallbeispiele von Deputatermäßigungsgründen

Ermäßigungsgrund	max. Umfang der Ermäßigung
Qua Amt	
Rektor*in	100 %
Prorektor*in	75 %
Dekan*in	75 %
Herausragende Funktionen innerhalb der HHU	
Rektoratsbeauftragte*r	2 SWS
Herausragende Funktionen innerhalb einer Fakultät	
Studiendekan*in einer Fakultät mit weniger als 5.000 Studierenden	1 SWS
Studiendekan*in einer Fakultät mit mind. 5.000 Studierenden	2 SWS
Prüfungsausschussvorsitz mit insgesamt mindestens 1.000 Studierenden in den betreuten Studiengängen	1 SWS
Prüfungsausschussvorsitz mit insgesamt mindestens 2.500 Studierenden in den betreuten Studiengängen	2 SWS
Entwicklung und Umsetzung eines neuen Studiengangs	2 SWS
Herausragende Aufgaben und Funktionen in Forschung und Transfer	
Sprecherschaft von Sonderforschungsbereichen	2 SWS
Durchführung eines ERC Grants (ERC StG, ERC CoG, ERC AdG, ERC SyG)	2 SWS
Sprecherschaft von Exzellenzclustern	5 SWS
Herausragende wissenschaftsbezogene Aufgaben und Funktionen außerhalb der HHU	
Herausragende Aufgaben und Funktionen für die DFG	2 SWS
Leitung bundesweiter Gremien	2 SWS
Einwerbung von Drittmitteln zur expliziten (Teil-)Vertretung der eigenen gesetzlichen Lehrverpflichtung	in Höhe der eingeworbenen (Teil-)Vertretung
Schwerbehinderungen	
Bei einem Grad der Behinderung von mind. 50	bis zu 12 %
Bei einem Grad der Behinderung von mind. 70	bis zu 18 %
Bei einem Grad der Behinderung von mind. 90	bis zu 25 %
Reguläre Dienstaufgaben	keine Ermäßigung

1. Deputatermäßigungen für die Wahrnehmung einer herausragenden Funktion für die Universität

1.1. Ermäßigung für Rektoratsbeauftragte

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als vom Rektorat Beauftragte*r, z. B. für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (BBST) oder als Antisemitismusbeauftragte*r, kann die Lehrverpflichtung angesichts des damit verbundenen zusätzlichen Aufwands um bis zu zwei SWS ermäßigt werden.

2. Deputatermäßigungen für die Wahrnehmung einer herausragenden Funktion innerhalb einer Fakultät

2.1. Ermäßigung für Studiendekan*innen

Die Lehrverpflichtung von Studiendekan*innen kann im Falle einer besonders großen Belastung um bis zu einer SWS ermäßigt werden. Wenn die Fakultät mindestens 5.000 aktive Studierende¹ zählt, kann der*die Studiendekan*in eine Reduzierung um bis zu zwei SWS beantragen.

2.2. Ermäßigung für den Vorsitz der Prüfungsausschüsse

Im Falle einer besonders großen Belastung, kann dem*der Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses die Reduzierung der Lehrverpflichtung im Umfang von einer SWS gewährt werden, falls die Gesamtzahl der aktiven Studierenden in den betreuten Studiengängen im Durchschnitt der vergangenen zwei Wintersemester bei mindestens 1.000 liegt. Ab einer Gesamtzahl von 2.500 Studierenden, kann eine Reduzierung um bis zu zwei SWS beantragt werden.

2.3. Ermäßigung für die Entwicklung und Umsetzung eines neuen Studiengangs

Im Falle einer besonders großen Belastung kann einer Person, die mit dem gesamten Prozess der Entwicklung bis hin zur Umsetzung eines neuen Studiengangs betraut wurde, die Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu zwei SWS gewährt werden.

3. Deputatermäßigungen für die Wahrnehmung von herausragenden Funktionen bzw. Aufgaben in der Forschung und Transfer

3.1. Ermäßigung für Sprecher*innen eines Sonderforschungsbereichs

Die Lehrverpflichtung von Sprecher*innen eines Sonderforschungsbereiches kann entsprechend der zusätzlichen Mehrbelastung durch die Übernahme der Funktion um bis zu zwei SWS ermäßigt werden.

3.2. Ermäßigungen für die Durchführung eines ERC-Grants

Für einen erfolgreich eingeworbenen ERC Grant (ERC Starting -/ Consolidator - / Advanced -/ Synergy-Grant), kann der*die Antragsteller*in des Grants eine Ermäßigung um bis zu zwei SWS beantragen. Damit soll dem zusätzlichen Mehraufwand begegnet werden, der für die Leitung und Betreuung der zugehörigen Forschungsgruppe zu leisten ist.

3.3. Ermäßigung für Sprecher*innen von Exzellenzclustern

Bei Übernahme der Sprecherschaft eines Exzellenzclusters im Rahmen der Exzellenzstrategie, kann die Lehrverpflichtung um bis zu fünf SWS ermäßigt werden. Wenn mehrere Personen sich die Leitungsfunktion teilen, darf die gesamte gemeinsame Ermäßigung maximal fünf SWS betragen.

4. Deputatermäßigung zur Wahrnehmung von herausragenden wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben und Funktionen im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

4.1. Ermäßigung für die Wahrnehmung von herausragenden Aufgaben und Funktionen für die DFG

Für herausragende Aufgaben und Funktionen im Dienst des deutschen Wissenschaftssystems, die für die DFG übernommen werden, kann eine Deputatermäßigung um bis zu zwei SWS beantragt werden. Solche Aufgaben stellen z. B. die Mitgliedschaft im Senat der DFG oder der Vorsitz/die Sprecherschaft eines DFG-Fachkollegiums dar.

¹ Studienfachfälle, ordentliche Studierende und Studiengangzweithörer*innen (ohne Beurlaubung und Exmatrikulation), nur aktive Studierende

4.2. Ermäßigung für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in bundesweiten Gremien

Leitungsaufgaben in bundesweiten Gremien, die im besonderen wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule liegen und eine Deputatermäßigung um bis zu zwei SWS begründen können, sind z. B. der Vorsitz der Monopolkommission, die Leitung oder Präsidentschaft bundesweiter Fachgesellschaften und der Vorsitz des Deutschen Ethikrats.

5. Deputatermäßigung bei Einwerbung von Drittmitteln zur expliziten (Teil-)Vertretung der eigenen gesetzlichen Lehrverpflichtung

Finanziert eine externe Organisation (z.B. eine Stiftung) einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler ausdrücklich eine (Teil-)Vertretung der eigenen Lehrverpflichtung, um etwa Freiräume für die eigene Forschung zu ermöglichen, kann eine Deputatermäßigung im Umfang der vertretenen SWS gewährt werden.

6. Ausschluss von Deputatermäßigungen für Aufgaben im Rahmen regulärer Dienstaufgaben

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die beispielhaften folgenden Tätigkeiten ist grundsätzlich *nicht vorgesehen*, da es sich hierbei um einen Teil der regulären Dienstaufgaben handelt. Darüber hinaus gilt die LVV unabhängig von der Finanzierung einer Lehrperson:

- 6.1. Einzelforschung
- 6.2. Beteiligung an Forschungsverbünden
- 6.3. Sprecherschaft von Graduiertenkollegs der HHU
- 6.4. Leitung von DFG Forschungsgruppen
- 6.5. Leitung von Instituten bzw. Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten
- 6.6. Stiftungsprofessuren (ohne Übernahme einer der o.g. herausragenden Funktionen oder Aufgaben)

Antragspflicht

Für jede Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 5 LVV und jede Verlängerung einer solchen Deputatermäßigung bedarf es eines zuvor gestellten Antrags. Eine Ausnahme besteht nur für die in der LVV § 5 (1) geregelten Ermäßigungen qua Amt. Ermäßigungen innerhalb der Fakultät, ohne Zustimmung der Rektorin oder des Rektors sind unzulässig.

Fristen

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er mindestens drei Monate vor Beginn des beantragten Zeitraumes für die Ermäßigung Abteilung 2.2 (Universitätsmanagement und Akademisches Controlling) vorliegt. Rückwirkende Deputatermäßigungen sind nicht vorgesehen.

Zeitraum der Bewilligung

Eine Deputatermäßigung wird – außer im Fall von Ermäßigungen qua Amt und für Schwerbehinderung (§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 LVV) – maximal für die Laufzeit von zwei Jahren gewährt. Ein Nachfolgeantrag für denselben Sachverhalt ist möglich. Sobald die Grundlage für die Ermäßigung entfällt, entfällt automatisch und mit sofortiger Wirkung die Ermäßigung – auch vor Ablauf der ursprünglich gewährten Laufzeit.

Antragsprozess

Für die Beantragung ist das digitale Formular *Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung* zu verwenden und von dem*der Antragsteller*in vollständig auszufüllen, sowie von Instituts- bzw. WE-Leitung und Dekan*in zu genehmigen bzw. im Fall von Schwerbehinderung zur Kenntnis vorzulegen.

Aus dem Antrag ist eine strukturierte und eindeutige Angabe über das aktuelle Deputat sowie den Umfang und die Dauer der Deputatermäßigung zu entnehmen. Aus dem Antrag hat die Notwendigkeit der Ermäßigung, d. h. die besondere Belastung hervorzugehen. Im Falle eines Antrags wegen Schwerbehinderung ist der Schwerbehindertenausweis in Kopie dem Antrag anzuhängen.

Die Unterlagen sind per digitalem Workflow über die Funktionsschaltflächen des Formulars einzureichen. Der*die Dekan*in muss überdies versichern, dass die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplan vorgesehenen Gesamtlehrrangebotes durch die Deputatermäßigung nicht beeinträchtigt wird (LVV §5 (5)).

Abteilung 2.2 prüft und dokumentiert die Anträge und die genehmigten Ermäßigungen und koordiniert den Prozess. Die Rektorin oder der Rektor entscheiden über den Antrag.

Die Information über diese Entscheidung wird dem*der Antragsteller*in und dem*der Dekan*in zugesendet. Bei der Genehmigung des Antrags wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ermäßigung von der Lehrperson im Rahmen der semesterlichen Lehrerhebung anzugeben bzw. zu berücksichtigen ist und automatisch und mit sofortiger Wirkung entfällt, sobald die Grundlage der Ermäßigung entfällt oder die gewährte Laufzeit abgelaufen ist. Zusätzlich gehen das Original des Ermäßigungsschreibens und das Antragsformular an D 3 z.d.A. Darüber hinaus übermittelt Abteilung 2.2 einmal pro Semester eine Übersicht der aktuellen Deputatermäßigungen an die Dekanate.

Es gilt die *Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Deputatermäßigungen*.

Düsseldorf, den 19.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.